

# Betriebsärztliche und sicherheitstechnische Betreuung

## DGUV Vorschrift 2

Die ehemalige Unfallverhütungsvorschrift "Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit" BGV A2/GUV-V A2 und die GUV-V A 6/7 wurden reformiert. Seit dem 01.01.2011 ist die DGUV Vorschrift 2 "Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit" in Kraft und löst die bisherige ab.

Die Umsetzung des Arbeitssicherheitsgesetzes (ASiG) erfolgt nun in allen Betrieben nach den gleichen Standards. Wesentliche Ziele der neuen Unfallverhütungsvorschrift sind die Gleichbehandlung aller Betriebe und die Ermittlung des Betreuungsumfangs in Form einer Gefährdungsbeurteilung.

Die Ermittlung des Gesamt-Betreuungsumfangs erfolgt in der DGUV V2 anhand von zwei Komponenten:

1. Die **Grundbetreuung** (je nach Gefährdungsgruppe 0,5, 1,5 oder 2,5 Std./MA/Jahr) wird festgelegt durch den WZ 2008 Kode ([http://dguv.de/inhalt/praevention/vorschr\\_regeln/documents/wz\\_liste.pdf](http://dguv.de/inhalt/praevention/vorschr_regeln/documents/wz_liste.pdf)):

### Beispiele:

Lfd. Nr. 1547 WZ 2008 Kode 78.2 Befristete Überlassung von Arbeitskräften (gewerblich)

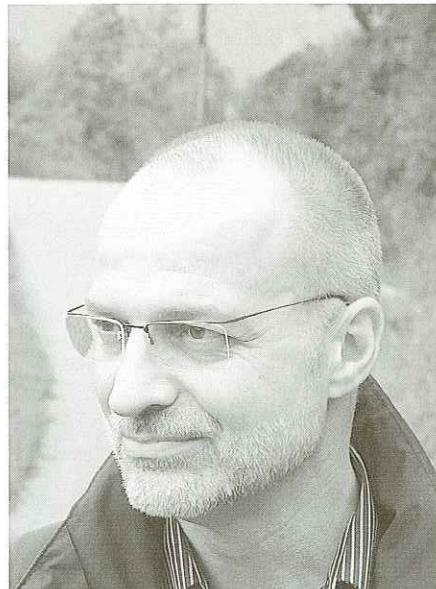
Lfd. Nr. 1550 WZ 2008 Kode 78.3 Befristete Überlassung von Arbeitskräften (kaufm.- verw.)

In dieser Grundbetreuung sind alle wesentlichen Aufgaben und Tätigkeiten einer Sicherheitsfachkraft und eines Betriebsarztes enthalten, die in allen Betrieben der entsprechenden Gefährdungsgruppe erforderlich sind. Hierzu gehören insbesondere:

- Direkte Beratung des Arbeitgebers
- Teilnahme an Besprechungen der Führungskräfte und der betrieblichen Beauftragten
- Sitzungen des Arbeitsschutzausschusses

2. Die **betriebsspezifische Betreuung**, deren Umfang von jedem Betrieb selbst zu ermitteln ist. Hier werden diejenigen Erfordernisse abgedeckt, die speziell und nur für diesen Betrieb gelten. Dies entscheidet der Unternehmer in Absprache mit Sicherheitsfachkraft und Betriebsarzt, welche speziellen Anforderungen in welchem Umfang im jeweiligen Betrieb vorliegen.

Der Unternehmer hat in Eigenverantwortung Art und Umfang der Betreuungsleistung festzulegen und dabei die betriebsindividuellen Gefährdungssituationen bei der Ermittlung des Betreuungsumfangs zu berücksichtigen. Die prozentuale Aufteilung der gemeinsamen Einsatzzeit erfolgt



Jürgen Jungnitsch

durch den Unternehmer in Abstimmung mit der Sicherheitsfachkraft und dem Betriebsarzt. Dabei darf der Anteil für eine der beiden Fachkräfte 20% und 0,2 h/pro Mitarbeiter im Jahr nicht unterschreiten.

Der erforderliche Zeit- und Personalaufwand für die Betreuung **muss** ermittelt, vereinbart und **schriftlich festgehalten** werden. Dies ist Aufgabe des Unternehmers unter Mitwirkung des Betriebsrates.

### § 2 DGUV V2: Bestellung

(1) Der Unternehmer hat Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit zur Wahrnehmung der in §§ 3 und 6 ASiG bezeichneten Aufgaben schriftlich nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen zu bestellen. Der

Unternehmer hat dem Unfallversicherungsträger auf Verlangen nachzuweisen, wie er die Verpflichtung nach Satz 1 erfüllt hat.

### § 5 DGUV V2: Bericht

Der Unternehmer hat die gemäß §2 dieser Unfallverhütungsvorschrift bestellten Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit zu verpflichten, über die Erfüllung der übertragenen Aufgaben regelmäßig schriftlich zu berichten. Die Berichte sollen auch über die Zusammenarbeit der Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit Auskunft geben.

Wer kontrolliert die Umsetzung der neuen Vorschrift?

Im Rahmen der Gemeinsamen Deutschen Arbeitsschutzstrategie (GDA) wird die Umsetzung sowohl von staatlichen als auch von berufsgenossenschaftlichen Aufsichtsorganen kontrolliert.

Jürgen Jungnitsch, Geschäftsführer  
der AQ GmbH & Co. KG, Herford,  
[www.aq-ing.de](http://www.aq-ing.de)

**Kennen Sie das SCHWARZE BRETT  
oder Speaker´s Corner?  
Nutzen Sie die kostenlosen  
Serviceangebote Ihres AIP!**